



Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung

Verpflichtete Partei:

Clarissa Wagner-Horstmann, geb. 08.06.1976, Leopold Kunschak-Straße 30/50, 3151 St. Pölten

Auf Antrag der betreibenden Partei Marktgemeinde Weppersdorf, Hauptstraße 104, 7331 Weppersdorf, vertreten durch Kölly Anwälte OG, Rosengasse 55, 7350 Oberpullendorf, findet am

7. Juni 2024, 10.30 Uhr

bei diesem Gericht, 1. Stock, Zimmer Nr. 123, die Versteigerung folgender Liegenschaften statt:

Grundbuch	EZ	Bezeichnung der Liegenschaften (samt Adresse und Grundstücksgröße)	Schätzwert samt Zubehör	Geringstes Gebot
33065 Weppersdorf	612	GST-Nr. 960/2, Bauland-Wohngebiet und Hausgärten, 2.306 m ²	€ 44.318,--	€ 22.159,--
33065 Weppersdorf	1564	GST-Nr. 3886, landwirtschaftlich genutzte Grünfläche, 10.313 m ²	€ 13.027,--	€ 6.513,50

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Das Vadium beträgt: 1.) für EZ 612: € 4.432,--; 2.) für EZ 1564: € 1.303,--

Das Bezirksgericht Oberpullendorf als Grundbuchsgericht hat die Anberaumung des Versteigerungstermins anzumerken.

An die dinglich Berechtigten, insbesondere an die Pfandgläubiger einschließlich der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Höchstbetragshypothek eingetragen ist, sowie

bezüglich der Steuern und Abgaben an die öffentlichen Organe ergehen die in der folgenden Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

Bezirksgericht Oberpullendorf, Abteilung 1
Oberpullendorf, 22. April 2024
Mag. Gottfried Willisits, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

EForm 216 (Versteigerungsedikt mit Aufforderung, §§ 169 bis 174 EO, § 265 Geo.)
Erl. 12.716/24 - I 5/2000

Zur Nachricht

Die Versteigerungsbedingungen, die auf die Liegenschaften sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können von den Kauflustigen in der umstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit eingesehen werden.

Bei dem umstehend bezeichneten Exekutionsgericht sind Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich.

Allgemeine Aufforderung

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Allgemeine Aufforderung an die Pfandgläubiger

Diejenigen Gläubiger, für die auf dieser Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit **Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen**, werden aufgefordert, **vor dem Versteigerungstermin** die Erklärung abzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind.

Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

Aufforderung an die öffentlichen Organe bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben

Die öffentlichen Organe, die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden **Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben** berufen sind, werden aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, die auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt sind, die Erklärung abzugeben, ob der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird.

Wird keine Erklärung abgegeben, wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Tagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden erklären.

Die bis zum Versteigerungstermin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, die noch nicht pfandrechtlich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermin vor



BEZIRKSGERICHT OBERPULLENDORF

MT
RF
- 2. Mai 2024
Zahl:
Eig:

9 E 6/23k - 9

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Hauptstraße 7
7350 Oberpullendorf

Tel.: +43 2612 42502 0 36

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

Gemeindeamt Weppersdorf
Hauptstraße 104
7331 Weppersdorf

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei

Marktgemeinde Weppersdorf
Hauptstraße 104
7331 Weppersdorf

vertreten durch
Kölly Anwälte OG
Rosengasse 55
7350 Oberpullendorf
Akt: GWepWag-ek23-0072
Tel.: 02612/42710, Fax: 02612/42710-6
(Zeichen: EXS-000048)

Verpflichtete Partei

Clarissa Wagner-Horstmann
geb. 08.06.1976
Leopold Kunschak-Straße 30/50
3151 St. Pölten

Wegen:


EUR 73,05 samt Anhang (Zwangsversteigerung von Liegenschaften)

Bezirksgericht Oberpullendorf, Abteilung 1
Oberpullendorf, 22. April 2024
Mag. Gottfried Willisits, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung	22.04.2024	9	

	Datum/Zeit	2024-04-29T15:09:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Versteigerung berichtigt werden würden.

Ungültige Vereinbarungen

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei der Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.



Anschlag am: 8.5.2024

Abnahme am: 8.6.2024

Der Bürgermeister:

